

Datenblatt Nr.  
186XS0010-02

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen  
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

**Typ** : ZE1 / Nissan Leaf 40kWh, Nissan Leaf 62kWh  
**Antragsteller** : Nissan Center Europe GmbH  
 Renault Nissan Str. 6-10, 50321 Brühl

---

**Prüfgrundlage** : Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (VkBl. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkBl. 2020, S.649)

**Angaben zum vermessenen Fahrzeug**

Fahrzeughersteller : Nissan (CH) / NISSAN AUTOMOTIVE (F)

EG-Typgenehmigung / ABE-Nr. : ab e9\*2007/46\*6537\*00

Typ / Feld D2 der ZB Teil I : ZE1

Verkaufsbezeichnung : Nissan Leaf 40kWh, Nissan Leaf 62kWh

Ausführung insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite : A/A01, A/03 Mehrzweckfahrzeug (AF) 4-türig mit Heckklappe (2 Türen rechts)

Antriebsart :  Ottomotor / Dieselmotor / Hybridmotor  
 Gasmotor  
 Elektroantrieb

Schiebedach : ohne

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen : alle Ausführungen mit gleichem Aufbau

**Prüfergebnisse**

**1 Allgemeines**

1.1 Zahl der Türen ( $\geq 2$  rechts), unabhängig zu öffnen : 4, davon 2 rechts

1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ( $\geq 130$  km/h) :  $\geq 130$

Datenblatt Nr.  
186XS0010-02

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen  
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

**Typ** : ZE1 / Nissan Leaf 40kWh, Nissan Leaf 62kWh  
**Antragsteller** : Nissan Center Europe GmbH  
Renault Nissan Str. 6-10, 50321 Brühl

1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungs-  
anzeiger wahrnehmbar

vom Beifahrersitz :  ja  nein

vom Sitz des aaSoP :  ja  nein

(höhen-und weitenverstellbares Lenkrad in mittlerer  
Position geprüft)

1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit  
für den aaSoP möglich

:  ja  nein

(höhen-und weitenverstellbares Lenkrad in mittlerer  
Position geprüft)

1.5 Freiraum in mm zwischen  
Rücksitz-Vorderkante und  
Beifahrersitz-Hinterkante (L6)

: 210

1.6. Doppelbedienungseinrichtung

Hersteller : --

Typ : --

Genehmigungs-Nr. : --

Kontrolleinrichtung für das Betätigen der Doppelbedienungseinrichtung

an einer Stelle aus- und einschaltbar :  ja  nein  nicht geprüft

deutlich wahrnehmbares akustisches  
Oder optisches Signal :  ja  nein  nicht geprüft

Schalter für aaSoP gut sichtbar :  ja  nein  nicht geprüft

jeweilige Schalterstellung für aaSoP  
deutlich erkennbar :  ja  nein  nicht geprüft

**2 Sitzplatz des aaSoP**

2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung :  ja  nein

Fahrlehrersitz Sonderausstattung  
(Beschreibung) : --

2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des  
- Fahrlehrersitzes (25° +/- 3°) : 25°

Datenblatt Nr.  
186XS0010-02

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen  
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

**Typ** : ZE1 / Nissan Leaf 40kWh, Nissan Leaf 62kWh  
**Antragsteller** : Nissan Center Europe GmbH  
Renault Nissan Str. 6-10, 50321 Brühl

2.3 Bei der Vermessung benutzte,  
von vorn gezählte Raste des  
Fahrlehrersitzes  
(Raste 1 entspricht vorderster  
Stellung) : Raste 21 (von insgesamt 25 Rasten)

Höhenverstellung des Fahrlehrer-  
sitzes (Beschreibung) : --

Neigungsverstellung des  
Fahrlehrersitzes (Beschreibung) : --

2.4 Abmessungen

Maß	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	400	460 <sup>1)</sup>	700	200 <sup>1)</sup>	≤ 150	300	100	340 <sup>3)</sup>	800	885
Ist-Werte	400	470	850	210	150	480	100	345	800	895

<sup>1)</sup> Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn  $L4 + L6 \geq 660$  mm ist.

<sup>3)</sup> Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

ECE-R 32 erfüllt (bei  $L5 < 700$  mm) : entfällt

**3 Sitzplatz des Fahrlehrers**

Abmessungen

Maß	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	440 <sup>2)</sup>	485 <sup>2)</sup>	250	800	900	260
Ist-Werte	440	490	270	900	990	310

<sup>2)</sup> Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn  $L1 + L2 \geq 925$  mm ist.

**4 Bemerkungen**

4.1 hintere Seiten- und Rückscheiben der Kategorie V (Lichtdurchlässigkeit < 70%) sind zulässig, wenn ihre Lichtdurchlässigkeit nicht weniger als 20% beträgt und die Fahrzeuge serienmäßig und werkseitig damit ausgerüstet sind. Von diesem Wert ist eine Abweichung von 5 Prozentpunkten zulässig. D. h. eine Lichtdurchlässigkeit von 15% darf nicht unterschritten werden. Das Anbringen von Folien und anderen Sicht-/Lichtschutzeinrichtungen ist unzulässig.

Die hinteren Seitenscheiben und die Heckscheibe mit der Genehmigungsnummer V-E1 43R 001595 bzw. V-E1 43R 011595 und bronze Beschichtung weisen nur einen Transmissionsgrad von 9,5% auf und sind nicht zulässig.

**Datenblatt Nr.  
 186XS0010-02**
**für die Begutachtung von Personenkraftwagen  
 auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

**Typ** : ZE1 / Nissan Leaf 40kWh, Nissan Leaf 62kWh  
**Antragsteller** : Nissan Center Europe GmbH  
 Renault Nissan Str. 6-10, 50321 Brühl

**Zusammenfassung**

Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom 07. Oktober 2019 (VkB. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkB. 2020, S.649).

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

Köln, 03.12.2021

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH  
 Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TP9)



Dipl.-Ing. von Stosch  
 (amtlich anerkannter Sachverständiger  
 für den Kraftfahrzeugverkehr)

Lage und Bezeichnung der Maße (alle Maße in mm)
